

Ein Jagdhochsitz kann eine Hütte iSv § 306 I Nr. 1 StGB sein

BGH, Urt. v. 08.09.2021 – 6 StR 174/21

I. Sachverhalt (verkürzt)

Seit 1998 bemühte sich der Angeklagte A ohne Erfolg um die Aufnahme in die Jägerschaft seines Wohnortes, weshalb er sich aus der Järgergemeinschaft ausgegrenzt fühlte. Aufgrund der empfundenen Verletzung, Trauer und Wut über seine Abweisung beschloss er, sich an der Jägerschaft zu rächen. In der Zeit von April 2016 bis Januar 2020 zündete er in 6 Fällen jeweils mehrere 100 Kilo schwere, überdachte Jagdhochsitze an, die völlig oder teilweise ausbrannten. In einem Fall erlosch die Zündquelle, bevor sich ein Feuer entwickeln konnte; zu diesem Zeitpunkt hatte sich A bereits entfernt. In einem anderen Fall setzte er eine auf einem Anhänger montierte Ansinzeinrichtung in Brand, die vollständig ausbrannte. Das Feuer griff auf den umliegenden Waldboden über, wodurch eine Fläche von ca. 300 qm samt Grünbewuchs verkohlte und vier Kiefern beschädigt wurden. A nahm dabei zumindest billigend in Kauf, dass sich der Brand aufgrund der trockenen Witterung auch auf weitere Teile des Waldgebiets ausbreiten würde, was jedoch durch rechtzeitiges Eingreifen der Feuerwehr verhindert wurde. Schließlich zündete A eine Strohmiete an, die vollständig abbrannte.

Das LG verurteilte A unter anderem wegen vorsätzlicher Brandstiftung in sieben Fällen, versuchter Brandstiftung in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Sachbeschädigung.

II. Entscheidungsgründe

Die Strafaussprüche in den die Brandstiftungen an Jagdhochsitzen betreffenden Fällen der Urteilsgründe halten sachlich-rechtlicher Prüfung stand. Der Erörterung bedarf lediglich die von der Revision bemängelte Bewertung der jeweils in ihren Grundflächen mindestens 1,44 Quadratmeter großen und etwa mannshohen Jagdkanzeln als „Hütten“ iSd § 306 I Nr. 1 StGB.

Der Begriff der Hütte umfasst Bauwerke, bei denen an die Größe, Festigkeit und Dauerhaftigkeit geringere Anforderungen gestellt werden als bei Gebäuden, die aber dennoch ein selbstständiges, unbewegliches Ganzes bilden, das eine nicht völlig geringfügige Bodenfläche bedeckt und ausreichend abgeschlossen ist. Erforderlich ist eine hinreichende Erdverbundenheit und eine damit praktizierte Immobilität, die auch durch ein erhebliches Eigengewicht begründet werden kann. Abgeschlossenheit erfordert keine Verschlussheit oder sonstige den Zutritt beschränkende Vorrichtungen, sondern eine gegen äußere Einwirkungen genügend schützende dauerhafte und feste Begrenzung (zB wie ein Dach). Im Einzelfall kann dies auch bei nur zum Teil umschlossenen Räumen gegeben sein. Auch Spannseile gegen Windeinwirkung ändern nichts an der Selbstständigkeit. Darum handelt es sich bei den Jagdhochsitzen um Hütten iSd § 306 I Nr. 1.

III. Problemstandort

Ein Jagdhochsitz kann eine Hütte im Sinne von § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB sein.